

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Änderung des Anhangs II, 2 der Richtlinie des Rates 72/276/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über bestimmte Methoden der quantitativen Analyse von binären Textilfaser- gemischen

»EG-Dok. 10217/79«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Richtlinie des Rates 71/307/EWG vom 26. Juli 1971 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Bezeichnung von Textilerzeugnissen¹⁾ enthält Vorschriften über eine Kennzeichnungspflicht der Faserzusammensetzung von Textilerzeugnissen.

Aufgrund von Artikel 13 der vorgenannten Richtlinie legt die Richtlinie 72/276/EWG des Rates vom 17. Juli 1972 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über bestimmte Methoden der quantitativen Analyse von binären Textilgemischen²⁾ 13 einheitliche Analyseverfahren für die meisten aus binären Gemischen bestehenden Textilerzeugnisse auf dem Markt fest.

Die aus Polypropylen und einigen anderen Fasern bestehenden Textilerzeugnisse sowie die aus Chlorfasern auf der Basis von Vinylchlorid-Homopoly-

merisat und einigen anderen Fasern zusammengesetzten Erzeugnisse, die ebenfalls der in der Richtlinie 71/307/EWG vorgesehenen Kennzeichnungspflicht unterliegen, sind durch die vorgenannte Richtlinie 72/276/EWG nicht gedeckt. Es ist demnach notwendig, einheitliche Analysemethoden für diese Produkte festzulegen –

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II, 2 der Richtlinie 72/276/EWG des Rates wird durch die Einzelverfahren Nr. 14 und 15 im Anhang zu dieser Richtlinie ergänzt.

Artikel 2

1. Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Vorschriften, um dieser Richtlinie innerhalb eines Jahres nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen, und setzen die Kommission unverzüglich hiervon in Kenntnis.
2. Nach Bekanntgabe dieser Richtlinie setzen die Mitgliedstaaten die Kommission von allen Entwürfen für Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die sie auf dem von dieser Richtlinie erfaßten Gebiet zu erlassen beabsichtigen, so rechtzeitig in Kenntnis, daß sie dazu Stellung nehmen kann.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

¹⁾ ABl. EG Nr. L 185 vom 16. August 1971, S. 16

²⁾ ABl. EG Nr. L 173 vom 31. Juli 1972, S. 1

Anhang

**Quantitative Analysemethoden für bestimmte
binäre Textilfasergemische****Verfahren Nr. 14**

Polypropylen und bestimmte andere Fasern
(Xylol-Verfahren)

1. Anwendungsbereich

Diese Methode ist nach Abtrennung der nicht-faserigen Bestandteile auf binäre Textilfasermischungen anwendbar:

1. Polypropylen (31)
mit
2. Wolle (1), Tierhaaren (2 und 3), Seide (4), Baumwolle (5), Acetat (17), Cupro (19), Modal (20), Triacetat (22), Viskose (23), Acryl (24), Polyamid (28), Polyester (29) und Glasfaser (38).

2. Grundlage des Verfahrens

Die Polypropylenfaser wird aus einer bekannten Menge der Trockenmasse durch Lösung mit kochendem Xylol abgetrennt. Der Rückstand wird gesammelt, gewaschen, getrocknet und gewogen; seine Menge wird – gegebenenfalls nach der erforderlichen Korrektur – durch den Prozentanteil an der Trockenmasse ausgedrückt. Das Mengenverhältnis des Polypropylen wird aus der Gewichts-differenz berechnet.

3. Geräte und Reagenzien (soweit nicht im allgemeinen Teil erwähnt)

3.1 Geräte

- i) Erlenmeyer-Kolben, Mindestinhalt 200 ml mit Schliffstopfen;
- ii) Rückflußkühler (geeignet für Flüssigkeiten mit erhöhtem Kochpunkt) mit zum Aufsetzen auf die Erlenmeyer-Kolben (i) angepaßtem geschliffenem Übergangsteil.

3.2 Reagenz

Xylol, Siedebereich zwischen 137 und 141° C.
Bemerkung: Dieses Reagenz ist sehr leicht entflammbar und entwickelt giftige Dämpfe. Während der Verwendung sind deshalb entsprechende Vorsichtsmaßnahmen zu treffen.

4. Durchführung

Es ist nach den im allgemeinen Teil gegebenen Anweisungen zu arbeiten und danach folgendermaßen vorzugehen:

Zu der in den Erlenmeier-Kolben (3.1 i) eingegebenen Probe werden 100 ml Xylol (3.2) pro Gramm Probe hinzugegeben. Dann wird der Kühler (3.1 ii) aufgesetzt und der Kolbeninhalt zum Kochen gebracht; Kochdauer 3 Minuten. Die Flüssigkeit wird sofort danach über den tarierten Glasfrittetiegel (s. Bem. 1) dekantiert. Dieser Vorgang wird zweimal unter Verwendung von jeweils 50 ml frischem Lösungsmittel wiederholt. Der im Kolben zurückgebliebene Rückstand wird nacheinander mit 30 ml kochendem Xylol (zweimal), dann zweimal mit je 75 ml Petroläther (s. I.3.2.1. Allgemeiner Teil) ausgewaschen. Nach dem zweiten Waschen mit Petroläther wird der Inhalt des Kolbens durch den Tiegel filtriert; die zurückbleibenden Fasern werden mittels einer kleinen zusätzlichen Menge Petroläther in den Tiegel überführt. Dann läßt man das Lösungsmittel vollständig verdampfen. Der Tiegel und der Rückstand werden getrocknet, abgekühlt und gewogen.

Bemerkungen

1. Der Filtertiegel, über den das Xylol dekantiert wird, muß vorgewärmt werden.
2. Nach den Verfahrensschritten mit dem kochenden Xylol darauf achten, daß der den Rückstand enthaltende Erlenmeyer-Kolben ausreichend abgekühlt wird, bevor der Petroläther dazugegeben wird.
3. Um die Gefährdung der Laboranten durch die Entflammbarkeit und Giftigkeit möglichst niedrig zu halten, können Heißeextraktionsapparaturen und geeignete Verfahren, die gleichartige Ergebnisse erbringen, angewendet werden; diesbezüglich sei auf die in „Melliand Textilberichte“ 56 (1975), S. 643–645, beschriebene Apparatur hingewiesen.
5. Berechnung und Darstellung der Ergebnisse
Die Ergebnisse werden nach den im allgemeinen Teil beschriebenen Berechnungsverfahren ermittelt. Der Wert von d ist 1,00.
6. Methodengenauigkeit
Bei Anwendung dieser Methode auf eine homogene Mischung von Textilstoffen liegt der Zuverlässigkeitsbereich der nach dieser Methode erhaltenen Ergebnisse innerhalb von höchstens ± 1 bei einer Zuverlässigkeitsschwelle von 95 %.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 19. November 1979 – 14 – 680 70 – E – Re 94/79.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 28. Oktober 1979 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Verfahren Nr. 15

Chlorfasern (auf Homopolymerbasis von Vinylchlorid) und bestimmte andere Fasern
(Verfahren mit konzentrierter Schwefelsäure)

1. Anwendungsbereich

Diese Methode ist nach Abtrennung der nicht-faserigen Bestandteile auf binäre Textilmischungen anwendbar.

1. Chlorfasern (25) auf Homopolymerbasis von Vinylchlorid (nachchloriert oder nicht) mit

2. Baumwolle (5), Acetat (17), Cupro (19), Modal (20), Triacetat (22), Viskose (23), bestimmte Acryl- (24) und Modacryl- (27) Fasern, Polyamid (28) und Polyester (29). Die betreffenden Modacrylfasern sind diejenigen, die bei Behandlung in konzentrierter Schwefelsäure ($\rho_{20} = 1,84 \text{ g/ml}$) eine klare Lösung ergeben.

Diese Methode kann insbesondere anstelle der Methoden Nr. 8 und 9 angewendet werden.

2. Grundlage des Verfahrens

Die Nicht-Chlorfaser-Bestandteile (unter 1.2 angegebenen Fasern) werden aus einer bekannten Trockenmasse durch Auflösen in konzentrierter Schwefelsäure ($\rho_{20} = 1,84 \text{ g/ml}$) abgetrennt. Der aus Chlorfaser bestehende Rückstand wird gesammelt, gewaschen, getrocknet und gewogen; seine Menge wird – gegebenenfalls nach der erforderlichen Korrektur – durch Angabe des prozentualen Anteils der Trockenmasse ausgedrückt. Das Mengenverhältnis des zweiten Bestandteils wird aus der Gewichts Differenz berechnet.

3. Geräte und Reagenzien (soweit nicht im allgemeinen Teil aufgeführt)**3.1 Geräte**

- i) Erlenmeyer-Kolben, Mindestinhalt. 200 ml, mit Schliffstopfen.
- ii) Glasstab mit abgeflachtem Ende.

3.2 Reagenzien

- i) Schwefelsäure, konzentriert ($\rho_{20} = 1,84 \text{ g/ml}$).
- ii) Schwefelsäure, wässrige Lösung, etwa 50 % (m/m) Schwefelsäure.

Um dieses Reagenz herzustellen, werden vorsichtig und unter Kühlung 400 ml Schwefelsäure ($\rho_{20} = 1,84 \text{ g/ml}$) zu 500 ml Wasser hinzugegeben. Wenn die Lösung auf Zimmertemperatur abgekühlt ist, wird mit Wasser auf 1 Liter angefüllt.

iii) Ammoniak, verdünnte Lösung

60 ml einer konzentrierten Ammoniaklösung ($\rho_{20} = 0,880 \text{ g/ml}$) werden mit destilliertem Wasser zu 1 Liter Lösung verdünnt.

4. Durchführung

Es ist nach den im allgemeinen Teil angegebenen Anweisungen zu arbeiten und danach folgendermaßen vorzugehen:

Zu der in den Erlenmeyer-Kolben (3.1. i) eingegebenen Probe werden 100 ml Schwefelsäure (3.2. i) pro Gramm der Probe hinzugegeben.

10 Minuten lang bei Zimmertemperatur unter öfterem Umrühren der Probenlösung mit dem Glasstab stehenlassen. Wenn es sich um ein Gewebe oder um gewirkte Ware handelt, so drückt man das Probestück leicht gegen die Kolbenwand, um auf diese Weise die durch die Schwefelsäure ausgelösten Bestandteile abzutrennen.

Die Flüssigkeit wird über den tarierten Glasfrittiegel dekantiert. Dann werden erneut 100 ml Schwefelsäure (3.2. i) in den Kolben gegeben und der Vorgang wiederholt. Den Inhalt des Kolbens über dem Tiegel entleeren und hierbei den faserigen Rückstand mit dem Glasstab abtrennen. Erforderlichenfalls etwas konzentrierte Schwefelsäure (3.2. i) in den Kolben nachgeben, um die an den Wänden hängenbleibenden Faserreste zu erhalten. Den Tiegel durch Absaugen entleeren; das Filtrat des Kolbens völlig entfernen oder den Kolben auswechseln, dann den Rückstand im Tiegel nacheinander mit der 50 %igen Schwefelsäure (3.2. ii), destilliertem oder entionisiertem Wasser (I.3.2.3. Allgemeiner Teil) und der Ammoniaklösung (3.2. iii) und schließlich gründlich mit destilliertem oder entionisiertem Wasser auswaschen, wobei der Tiegel durch absaugen nach jeder Zugabe vollständig entleert wird (während des Waschvorgangs ist nicht abzusaugen, sondern erst, nachdem die Flüssigkeit durch ihr Eigengewicht abgelaufen ist).

Den Tiegel und den Rückstand trocknen, abkühlen und wiegen.

5. Berechnung und Darstellung der Ergebnisse

Die Ergebnisse werden nach der im allgemeinen Teil angegebenen Berechnungsweise ermittelt; der Wert von d ist 1,00.

6. Methodengenauigkeit

Bei Anwendung der Methode auf eine homogene Mischung von Textilstoffen liegt der Zuverlässigkeitsbereich der durch diese Methode erhaltenen Ergebnisse innerhalb von höchstens ± 1 bei einer Zuverlässigkeitsschwelle von 95 %.

Begründung

In der Richtlinie des Rates 71/307/EWG vom 26. Juli 1971 ist zwecks Beseitigung der technischen Handelshemmnisse und Gewährleistung der unerläßlichen Information der Verbraucher im Textilbereich eine Kennzeichnungspflicht über die quantitative und qualitative Faserzusammensetzung der Textilerzeugnisse vorgesehen.

Da die Einhaltung dieser allgemeinen Verpflichtung durch Analysen überprüft wird, müssen die Analysemethoden für die verschiedenen in Verkehr befindlichen Gemische harmonisiert werden: daher heißt es in Artikel 13 der oben genannten Richtlinie „Die Methoden der Probeentnahme und die Analyseverfahren, die in allen Mitgliedstaaten zur Ermittlung des Anteils der Fasern, aus denen die Erzeugnisse dieser Richtlinie bestehen, anzuwenden sind, werden in besonderen Richtlinien festgelegt“.

Unter diesen Umständen wurde am 17. Juli 1972 eine erste Richtlinie des Rates (72/276/EWG) verabschiedet. Sie enthält im Anhang die harmonisierten Analysemethoden für 13 binäre Gemische, die den wichtigsten Textilerzeugnissen auf dem Markt entsprechen.

Die Liste der in der obigen Richtlinie vorgesehenen Methoden ist indessen nicht erschöpfend und muß allmählich durch harmonisierte Analysemethoden für die anderen Textilerzeugnisse auf dem Markt, die binäre Gemische enthalten, ergänzt werden.

Diese Richtlinie stellt demgemäß eine erste Ergänzung der oben genannten Richtlinie 72/276/EWG dar: Sie enthält in der Anlage die Analysemethoden für zwei wichtige kürzlich in Verkehr gebrachte Erzeugnisse: Erzeugnisse, die binäre Gemische auf der Basis von Polypropylen und Chlorfasern enthalten.

Diese Verfahren Nr. 14 und 15 sind von der Arbeitsgruppe der Kommission „Bezeichnungen und Etikettierung von Textilerzeugnissen – Analysen“ auf der Basis der ISO-Methoden Nr. 15 und 16 (internationale ISO-Norm 1833, 1977, 2. Ausgabe) und nach zahlreichen vergleichenden Versuchen in verschiedenen Laboratorien erstellt worden.

Es wurde ein baldiger Termin für das Inkrafttreten der nötigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften eingeplant, damit diese Richtlinie angewendet werden kann: diese Vorschriften sind im übrigen nur an eine beschränkte Zahl von Laboratorien gerichtet.